AMTSBLATT des Landkreises Meißen

www.kreis-meissen.de

Landkreis Meißen

Nummer 3 Freitag, 5. September 2008

Der erste Kreistag im neuen Landkreis Meißen

Foto von der konstituierenden Kreistagssitzung am 28. August im Beruflichen Schulzentrum Meißen. Foto: Claudia Hübschmann

Der erste offizielle Besuch in der Röderaue

Der Duft von frischem Brot zieht durch die Radener Backscheune. Eine bessere Werbung für die erste Feieradresse in der Gemeinde Röderaue mit ihren Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen, Raden kann sich Bürgermeister Lothar Herklotz gar nicht wünschen. An diesem heißen Augusttag hat sich der neue Kreischef Arndt Steinbach zum ersten Gemeindebesuch angemeldet. Das straff organisierte Programm beginnt noch recht gemächlich vor dem Frauenhainer Rathaus. Die erste Station liegt mitten in der Koselitzer Teichlandschaft. Gleich neben der alten Mühle mit der Tafel zur Teufels-Sage steht das sanierte Feuerwehrhaus Für die 45 Kameraden dürfte sich mit dem 250.000 Euro-Bau ein Traum erfüllen.

Kleidet seit 150 Jahren nicht nur die Frauenhainer ein – das renommierte Modehaus Haase.

Weitere 54.000 Euro investiert die Gemeinde in das alte Sportlerheim. Die Hälfte sind SAB-Fördermittel, die andere spendierte der Gemeinderat. Lothar Herklotz ist sichtbar stolz auf den Bau, der noch bis vor wenigen Monaten mit DDR-Charme daherkam. Es ist ein Mehrgenerationenhaus. Kegeln, Gymnastik und für die Jugend Fußball stehen auf dem Sportprogramm. Auch für die nächste Adresse hat endlich die Zukunft begonnen. Die Grundschule in Pulsen – bis vor zwei Jahren Mittelschule der Gemeinde - wartet auf ihre Grundsanierung im Jahr 2009. 160 Mädchen und Jungen lernen hier das ABC und kleine Einmaleins. Als Ganztagsbetreuung konzipiert, besuchen 95 Kinder am Nachmittag den Hort. *Fortsetzung auf Seite 2*

Aus dem Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachungen 2

Aktuelles aus dem Landkreis 15

Tipps, Termine, Vereine 18

Jubiläen 19

NÄCHSTER REDAKTIONSSCHLUSS:

Donnerstag, der 11.09.2008

NÄCHSTER ERSCHEINUNGSTERMIN:

Freitag, der 19.09.2008

Impressum:

Herausgeber:
Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725 -0
Fax: 03521/ 725-240
E-Mail: presse@kreis-meissen.de

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:
Arndt Steinbach
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:
Pressestelle des Landratsamtes:
Eberhard Franke
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725210
Fax: 03521/ 725304

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen
Riedel OHG, Verlag, Werbung,
Öffentlichkeitsarbeit,
H.-Heine-Str. 13a
09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf;
Tel.: 03722/502000
Fax: 03722/502001
E-Mail: verlag@riedel-ohg.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint 14tägig, kostenlos an bekanntgegebenen Verteilpunkten in den Landkreisen. Einzelexemplare zum Versand bzw. als Abonnement werden vom Verlag gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt kann auch im Internet gelesen werden unter: www.kreis-meissen.de und www.riesa-grossenhain.de

Fortsetzung von Seite 1
Rund 2,3 Millionen Euro sind für die Modernisierung einschließlich einer neuen Sporthalle geplant.

Weiter geht es zur Agrargenossenschaft. Etwa 1.050 Mastrinder sind das wirtschaftliche Standbein und wenn die jeden Tag 1.300 Gramm Gewicht zulegen, stehen unterm Strich schwarze Zahlen. Das Ergebnis scheint zu stimmen. Die äußerst gepflegte Anlage lässt auf große Investitionen schließen. Zudem produziert die Genossenschaft ihre Futtermittel selbst. „Ich bin beeindruckt", sagt Arndt Steinbach und steigt auf den Getreidespeicher. Vom Rinderstall in das Modehaus Haase. Der Kotrast könnte nicht größer sein. Die Gemeinde Röderaue bietet Vielfalt und lässt sich nur schwer auf einen Nenner bringen. Seit 150 Jahren kleidet das Modehaus die Frauenhainer ein.

Inzwischen expandierte das renommierte Unternehmen sehr erfolgreich Richtung Riesa und Dresden. Im Jugendclub Frauenhain stehen Olympische Spiele auf dem Nachmittagsprogramm. Arndt Steinbach setzt sich zu den Jugendlichen und schon sind sie im Gespräch zu Themen wie Freizeit, Schule, Ausbildung. Leider bleibt nicht viel Zeit, denn die nächsten Stationen Schießstand, Forstamt und schließlich die Backscheune warten.

Die Gemeinde Röderaue gibt es seit dem 1. Januar 1994 und sie gehört zweifelsfrei zu den schönsten Regionen im Landkreis Meißen. Mit 38 Prozent Wald und 25 Teichen sowie einem vorbildlich ausgebauten Rad- und Wanderwegenetz ist sie zu jeder Jahreszeit eine Reise wert. Und auch Arndt Steinbach wird seinen ersten offiziellen Besuch in der Röderaue nicht vergessen.

In Raden unterhält die Gemeinde eine kleine Ausstellung mit historischen landwirtschaftlichen Geräten. Bürgermeister Lothar Herklotz erläutert Arndt Steinbach einige seltene Exponate.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Vollzug des Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGBII), Zehntes Buch (X)

Frau **Gisa Weidensdorfer,** geb. am 27.10.1967, OT Naustadt, Scharfenberger Str. 22, 01665 Klipphausen (letzte bekannte Anschrift) ist der vom Landratsamt Meißen, Dezernat VI, Amt für Arbeit und Soziales, erlassene Änderungsbescheid vom 01.08.2008, Aktenzeichen: 2008.5.0206, zuzustellen. Die öffentliche Zustellung erfolgt, da eine postalische Zustellung nicht möglich war (§ 10 Abs. 1 Ziffer 1 SächsVwZG). Der Bescheid liegt beim Landratsamt Meißen, Amt für Arbeit und Soziales, Loosestraße 17-19, 01662 Meißen, zur Abholung bereit. Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 SächsVwZG zwei Wochen lang ausgehängt und laut Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 29.10.1998 durch Aufnahme in das Amtsblatt des Landkreises Meißen ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsbescheid vom 01.08.2008 gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe als öffentlich zugestellt (§ 37 Abs. 4 SGB X). Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist nach § 62 SGB X von einem Monat an zu laufen.

Meißen, den 13.08.2008

Würkner, Amtsleiter Amt für Arbeit und Soziales

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zu seiner konstituierenden Sitzung am 28. August 2008 beschloss der Kreistag Meißen folgende Satzungen

Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Meißen“.
(2) Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Meißen.
(3) Das Landratsamt unterhält Außenstellen in den Städten Großenhain, Riesa und Radebeul.

§ 2 Organe des Landkreises, Landratsamt

(1) Organe des Landkreises Meißen sind der Kreistag und der Landrat (§ 1 Abs. 3 SächsLKrO).
(2) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
(2) Der Kreistag besteht aus 92 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden (§§ 25 Abs. 1, 47 Abs. 1 SächsLKrO).

§ 4 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 2 SächsLKrO).
(2) Ausschließlich dem Kreistag obliegen:
1. die Wahl der Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates (§§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 2 SächsLKrO);
2. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO);
3. die Wahl eines oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrates (§ 51 Abs. 1 SächsLKrO)
4. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 SächsKomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 SächsKomWG);
5. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
7. die Bildung eines Ältestenrates (§ 41 Abs. 1 SächsLKrO);
8. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO)
9. a) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
   b) die Wahl des Mitgliedes in die Landkreisversammlung des Sächsischen Land-kreistages (§ 7 der Satzung des Sächsischen Landkreistages);
   c) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (§ 10 Abs. 1 SächsLPlG);
   d) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§§ 8 und 9 SächsKomSozVG);
   e) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (z. B. Zweckverbände), soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
   f) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen);
   g) die Entsendung von weiteren Vertretern des Landkreises in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 1 SächsGemO);
   h) die Entsendung von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Landkreis beteiligt ist (§ 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 SächsGemO);
   i) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts des Landkreises oder an dem der Landkreis beteiligt ist, sofern dem Landkreis allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, an dem Unternehmen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht (§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1; 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) SächsGemO).
10. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat (§§ 37 Abs. 1 und 2 Nr. 7; 39 Abs. 1 SächsLKrO);
11. die Bestellung von Bürgern und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO);
12. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Abs. 1 SächsLKrO);
14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes (§ 4 Abs. 2 SächsLKrO);
15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen von besonderer Bedeutung des Landkreises;
16. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat. Leitende Kreisbedienstete sind die Dezernenten, Amtsleiter/Fachbereichsleiter und die Mitglieder der Betriebsleitung der Eigenbetriebe;
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 SächsLKrO);
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO);
19. die Entscheidung über Entwicklungskonzepte von grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis;
20. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO);
21. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises und anderem Kreisrecht (§ 37

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO);

22. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Beteiligung an solchen (§ 37 Abs. 2 Nr. 11 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1; 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) SächsGemO);
23. die Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept (§ 37 Abs. 2 Nr. 12 SächsLKrO);
24. der Erlass der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 SächsGemO), die Feststellung der Jahresrechnung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Abs. 3 und § 104 SächsGemO), die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse (§ 64 SächsLKrO i. V. m. §§ 105 und 110 SächsGemO);
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen) (§ 37 Abs. 2 Nr. 15 SächsLKrO);
26. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 2,5 Mio. EUR;
27. die Genehmigung der Entwurfsplanung von Vorhaben und der Vollzug des Vermögenshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 2,5 Mio. EUR;
28. der Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 2,5 Mio. EUR;
29. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 1 Mio. EUR;
30. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR;
31. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 250.000 EUR;
32. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO von mehr als 250.000 EUR;
33. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als 150.000 EUR und des Vermögenshaushaltes von mehr als 250.000 EUR;
34. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, außer den in Ziffer 35 geregelten, und der Austritt aus diesen (§ 37 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO);
35. der Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 25.000 EUR;
36. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von über 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises von mehr als 250.000 EUR;
37. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 250.000 EUR, die länger als 12 Monate gestundet werden;
38. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR;
39. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 64 SächsLKrO i. V. m. § 106 Abs. 2 SächsGemO);
40. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 2 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
41. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 16 Abs. 2 SächsLKrO;
42. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger des Landkreises und nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 SächsLKrO);
43. im Zweifelsfall die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 SächsLKrO);
44. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§§ 17 Abs. 4; 34 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SächsLKrO);
45. im Zweifelsfall die Entscheidung über einen Ausschlussgrund wegen Befangenheit eines Kreisrates (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
46. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
47. die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
   a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
   b) der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft
   c) der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung
   d) der Sozialausschuss
   e) der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
   f) der Jugendhilfeausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
   a) im Verwaltungsausschuss 15 Kreisräte
   b) im Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft 15 Kreisräte
   c) im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung 15 Kreisräte
   d) im Sozialausschuss 15 Kreisräte
   e) im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport 15 Kreisräte
   f) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.

(3) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Bei der Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen-Verfahren auszuzählen.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in besonderen Sachfragen Unterausschüsse zu bilden oder sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzuziehen.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO).

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen anstelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).

(4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

(5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 3 SächsLKrO).

(6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind über den zuständigen beschließenden Ausschuss vorzuberaten. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO).

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft,
- Verwaltung kreiseigener Liegenschaften.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung Höhergruppierung und Entlassung der Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen A 13 des gehobenen Dienstes bis A 16 des höheren Dienstes und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü nach TVöD, die keine leitenden Bediensteten sind;
2. den Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 EUR bis 1 Mio. EUR;
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
6. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes über 75.000 EUR bis 150.000 EUR und des Vermögenshaushaltes über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
9. den Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
10. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
11. die Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 100.000 EUR betragsmäßig unbegrenzt bei einem Stundungszeitraum von 6 bis 12 Monaten, bei einem längerem Stundungszeitraum bis 250.000 EUR;
12. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises über 50.000 EUR bis 100.000 EUR;

(3) Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
- alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
- und alle dazugehörigen Vergaben

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wahr.
Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Bau im Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft über:
1. die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
2. die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie den Vollzug des Vermögens- und des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR.

(4) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:
alle sonstigen technischen Angelegenheiten u.a.
- Kreis- und Regionalentwicklung,
- Umwelt
- Wirtschaftsförderung
- Touristische Infrastruktur
- Ländlicher Raum
- Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
- öffentlicher Personennahverkehr.

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

(5) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Sozialplanung, insbesondere Altenhilfe-, Behinderten- und Psychiatrieplanung;
- Sozialhilfe, Altenhilfe, Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke;
- Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II;
- alle sonstigen Angelegenheiten in Ausführung der Sozialgesetzbücher (SGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründet ist;
  - freie Wohlfahrtspflege;
  - Gesundheitsvorsorge;
  - Veterinärwesen.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Sozialausschuss über:
1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüs-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

sen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;

5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

   Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Wohnpflegeheim „Heidehäuser“ wahr.

(6) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Kultur, Kunst- und Heimatpflege
- Tourismus
- Schulentwicklungsplanung/Schulangelegenheiten
- Erwachsenenbildung
- Sport.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Bildung über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

   Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Musikschule des Landkreises Meißen wahr.

(7) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und von ihr erlassenen Satzung des Jugendamtes.

(8) Jeder Ausschuss nimmt innerhalb seines Geschäftsbereiches die Aufgaben eines beschließenden Petitionsausschusses wahr. Der jeweilige Ausschuss entscheidet abschließend über die Behandlung von Petitionen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO kann der Kreistag beratende Ausschüsse bilden.

(2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Mit seiner Zustimmung kann der jeweilige Ausschuss den Vorsitzenden auch aus seiner Mitte wählen.

(3) Mit der Bildung von beratenden Ausschüssen ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung von Ausschüssen vom Kreistag festzulegen.

§ 9 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet gem. § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Landrat.

(3) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Kreistages (§ 41 Abs. 2 SächsLKrO).

§ 10 Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Landkreis eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Mitwirkung an Maßnahmen, die die Gleichstellung von Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Lage von Frauen und Männern berühren.

(2) Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 1 SächsLKrO).

(3) Zur Wahrung und Durchsetzung der Belange von im Landkreis lebenden Ausländern bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 3 SächsLKrO).

(4) Der/Die Beauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 11 Aufgaben und Stellung des Landrates

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§§ 38 Abs. 1; 47 Abs. 1 SächsLKrO).

(2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO).

(3) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Kreistages einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden (§§ 48 Abs. 2; 37 Abs. 5 SächsLKrO). Ist nach Ansicht des Landrates auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Kreistagssitzung (§ 32 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO).

(6) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (§ 49 Abs. 1 SächsLKrO). Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einverständnis mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).

(7) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltung sowie dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragene Aufgaben sind insbesondere:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten entsprechend dem Stellenplan und den gültigen Tarifverträgen, soweit diese Aufgaben nicht dem Kreistag und den beschließenden Ausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung obliegen;
2. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens sowie den Vollzug des Vermögenshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 500.000 EUR;
3. Vollzug des Verwaltungshaushalts einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 500.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 200.000 EUR;
5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von beweglichen Vermögen bei einem Verkehrswert bis 100.000 EUR;
6. Abschluss, Änderung, Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR;
7. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt; die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO bis 100.000 EUR;
8. Aufnahme von Krediten bis zu dem in der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag sowie Umschuldung von Krediten;
9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis 75.000 EUR und des Vermögenshaushaltes bis 100.000 EUR;
10. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung bis 7.500 EUR;
11. Beitritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis 10.000 EUR;
12. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall bis 150.000 EUR; Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises bis 100.000 EUR;
13. Stundung von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 100.000 EUR;
14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis 50.000 EUR;
15. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach § 18 SächsStrG;
16. Bestellung von Beauftragten nach § 10 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 60 SächsLKrO.

§ 12 Rechtsstellung der Beigeordneten

(1) Der Kreistag bestellt 3 Beigeordnete, welche hauptamtlich Dezernate leiten.
(2) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Abwesenheit vertreten.
(3) Die Beigeordneten werden als hauptamtliche Beamte auf Zeit ernannt.
(4) Die Beigeordneten sind an Weisungen des Landrates gebunden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Hauptsatzung tritt gleichzeitig die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 2. September 2004 und die Hauptsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30. August 2005 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf Grundlage der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), der §§ 70 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) und der §§ 1 bis 7 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Name des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt).
(2) Es führt den Namen „Jugendamt des Landkreises Meißen“.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 144) geändert worden ist, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

September 1998 (SächsGVBl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert wurde, sowie dieser Satzung für die Erfüllung aller Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Meißen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Erhaltung und Stärkung der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
(2) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die bedarfs- und qualitätsgerechte Erfüllung aller im SGB VIII festgeschriebenen Leistungen und Aufgaben – einschließlich der Planungsverantwortung - für alle im Landkreis Meißen lebenden jungen Menschen und Familien.
(3) Das Jugendamt hat mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, mit Städten und Gemeinden sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen insbesondere den Trägern der Grundsicherung nach SGB II, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse zusammen zu arbeiten.
(4) Das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Status des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 SächsLKrO und gemäß § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen.
(2) Er ist spätestens 4 Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages Meißen zu bilden und einzuberufen.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.
(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.
Die Besetzung richtet sich nach § 71 Abs. 1 SGB VIII.
1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
   a) der Landrat
   b) 8 Mitglieder des Kreistages oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
   c) 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis Meißen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Hierbei sind die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Kreistages Meißen von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
4. Die nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
5. Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören beratende Mitglieder an. Die Besetzung richtet sich nach § 5 LJHG.
1. Beratende Mitglieder sind
   a) der Leiter des zuständigen Fachdezernates
   b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) oder sein Vertreter,
   c) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
   d) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
   e) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
   f) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
   g) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
   h) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt
   i) die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.
2. Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Ziffer 1 Buchstaben b bis i ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, bereitgestellten Mittel und dieser Satzung.
(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes angehört werden.
(4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
(5) Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss über:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
   1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
   1.2. die Festsetzung der gem. §§ 27 ff SGB VIII im Regelfall zu leistenden Hilfen
2. Umsetzung und Vollzug der unter 1. aufgestellten Richtlinien und Grundsätze für
   2.1. die Förderung von Personal-, Sach- und Projektkosten bzw. Investitionen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe sowie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
   2.2. die Festsetzung der gem. §§ 27 ff SGB VIII im Regelfall zu leistenden Hilfen
3. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbän-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

de usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR auf Grundlage entsprechender Richtlinien des Landkreises Meißen
4. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 19 LJHG
5. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen im Landkreis.

(6) Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere:
1. Vorberatung des Haushaltsplanes des Landkreises
2. Vorberatung des Jugendhilfeplanes für den Landkreis Meißen
3. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
4. Mitwirkung an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfearbeit durch Beratung und Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Jugendgruppen o. a. in der Jugendarbeit aktiv tätigen Träger auf Grundlage von Analysen, Ergebnisauswertungen, Berichterstattungen u. ä.
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war sowie Beschwerden grundsätzlicher Art im Bereich der Jugendhilfe

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist nach § 6 Satz 2 LJHG ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu bilden. Diesem gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden vier weitere Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende alle stimmberechtigten Mitglieder ein.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Dabei ist die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe zu sichern. Der Jugendhilfeausschuss wählt den jeweiligen Vorsitzenden des Unterausschusses und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses. Im Falle des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden ebenfalls aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Unterausschusses zu wählen.

(4) Die Unterausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit sachkundige Personen hinzuziehen.

(5) Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen.

(6) Nimmt der Landrat den Vorsitz nicht selbst wahr, wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Abs. 2 SächsLKrO.

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, so weit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises Meißen und der Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt)

§ 11 Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes (Kreisjugendamt) obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, so weit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen für das Jugendamt des Landkreises Riesa-Großenhain vom 08.08.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.1994, der 2. Änderung vom 26.10.1998 und des Landkreises Meißen vom 21.03.1992 in der Fassung der Änderung vom 12.09.1996, der 2. Änderung vom 03.09.1999 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach, Landrat

Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – KostS)

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Meißen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Ausgaben) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Das in der Anlage zur Satzung beigefügte Kostenverzeichnis beinhaltet entsprechende Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.

(2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Ämter

(3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Wertgebühr) zu berechnen, so ist dieser z.Z. der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert wird durch einen Geldbetrag bestimmt, wobei sich die Höhe der Verwaltungsgebühr aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes bestimmt. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden §10 Abs. 2 und §11 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die festsetzende Stelle bestimmt ist.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
   1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
   2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
   3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
   4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienstelle,
   5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der Vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

(2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Meißen vom 19. Dezember 2003 und des Landkreises Riesa-Großenhain in der Fassung vom 19. April 2004 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach, Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anlage

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen

Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Tarifstelle	Amtshandlung / *Gebühren in Euro*
1		**Allgemeine Amtshandlungen**
	1.	Beglaubigungen
	1.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen . . . . . *5,00 bis 50*
	1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind . . . . . .*1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00*
	1.2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Landkreis selbst hergestellt hat . . . . . *5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten*
	1.2.3.	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen . . . . . *0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, ebenso bei gebührenfreiem Original*
	2.	Erteilung einer Bescheinigung . .5,00 bis 50,00
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird . . . . . .*0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00*
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen . . . . . *25 bis 250*
	4.	Überlassung von Akten
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen . . .*10,00 bis 50,00*
	4.2	über abgeschlossene Verfahren *10,50*
	5.	Fristverlängerungen
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde . . . . . .*10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00*
	5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen . . . . . *5,00 bis 25,00*
	6.	Erteilung einer Zweitschrift *10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00*
	7.	Aufnahme einer Niederschrift . .*5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde*
	8.	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind . . . . . .*5,00 bis 100,00*
	9.	Erteilung der Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz *25,00*
	9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung (Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung liegt bei anderen Baulastträgern) .*50,00 bis 175,00*
	9.2	Erteilung der Zustimmung ohne vorheriger Ortsbesichtigung . . . . . .*150,00 bis 600,00*
	9.3	Erteilung der Zustimmung nach einer bzw. mehreren vorherigen Ortsbesichtigungen
2		**Schreibauslagen**
	1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten . . . . . .*0,50 je Seite*
		für jede weitere Seite . . . . *0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet)*
	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift/Kopie . . . . . *Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden*
	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke . . . . . .*0,05 je angefangene Seite*
	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind kostendeckend zu erheben
	5.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle und begründende Unterlagen des Antragstellers usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten *0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4; 0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4; 0,25 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3; 0,40 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3; 2,00 je Seite Farbkopie DIN A4; 4,00 je Seite Farbkopie DIN A3; 12,50 je Seite größer als DIN A3*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Kreistag Meißen am 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises Meißen
   a) zur Verkündung von Rechtsverordnungen,
   b) zur Veröffentlichung von Satzungen und
   c) zur öffentlichen Bekanntgabe in sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die Satzung enthält weiterhin Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und zur öffentlichen Zustellung von Verwaltungsakten.

§ 2 Bekanntmachung

Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Meißen.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekanntgemacht werden, dass
   a) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
   b) sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
   c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der unter § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann sie durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Meißen, Lokalausgabe Dresdner & Meißner Land, Lokalausgabe Großenhain und Lokalausgabe Riesa durchgeführt werden.

(2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung auch in der unter Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann sie durch allgemein sichtbaren Aushang am Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, durchgeführt werden. Der Aushang erfolgt bis zur Bekanntmachung gemäß Abs. 3 oder bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(3) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Landkreises Meißen vollzogen.

(2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 b vollzogen.

(3) Eine Notbekanntmachung nach § 4 Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Lokalausgabe mit der Bekanntmachung erscheint.

(4) Eine Notbekanntmachung nach § 4 Abs. 2 ist mit Anbringung des Aushangs vollzogen.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Bestimmung zur öffentlichen Bekanntmachung von Verwaltungsakten

(1) Veröffentlichungsorgan des Landkreises Meißen ist das Amtsblatt des Landkreises Meißen.

(2) Die zur Veröffentlichung vorgesehene Zeitung ist die Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Meißen, Lokalausgabe Dresdner & Meißner Land, Lokalausgabe Großenhain und Lokalausgabe Riesa.

(3) Auslegungen erfolgen während der Sprechzeiten im Landratsamt Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.

§ 7 Bestimmungen zur öffentlichen Zustellung

Die zum Aushang bestimmte Stelle zum Vollzug einer öffentlichen Zustellung ist der Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 03. März 2006 in der Fassung vom 13.12.2007 sowie die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Riesa-Großenhain in der Fassung vom 10.03.2008 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Sparkasse Meißen

§ 1 Name, Sitz und Siegel

(1) Die Sparkasse Meißen (im Folgenden „Sparkasse“ genannt) mit dem Sitz in Riesa ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV).

§ 2 Träger

(1) Der Träger der Sparkasse ist der Landkreis Meißen.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe über die Haftung für die Verbindlichkeiten von Sparkassen.

§ 3 Organe

(1) Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden (§ 10 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe),
2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe) und
3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe bestimmt.

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstands, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Meißen zu veröffentlichen. Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zweckverbandssparkasse Meißen vom 16.01.2007 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Landkreises Meißen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 28. August 2008

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), sowie der §§ 13, 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich für den Landkreis tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 EUR pro Stunde. Pro Tag werden höchstens 7 Stunden angerechnet. Der Tageshöchstsatz beträgt 42,00 EUR.

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

(4) Sondergesetzliche Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige bleiben unberührt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.

(2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird bei den nach § 4 und § 5 ehrenamtlich Tätigen die angefangene halbe Stunde auf die volle Stunde aufgerundet.

(4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich . . . .100,00 EUR

   Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag

2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen
   a) des Kreistages in Höhe von . . . . . 75,00 EUR
   b) der Ausschüsse
   c) der Beiräte
   d) des Ältestenrates und
   e) der Unterausschüsse in Höhe von . . . . . 50,00 EUR sowie
   f) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten in Höhe von . . . . . 25,00 EUR.

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

(3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die mit beratender Funktion in Ausschüssen bestellt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je teilgenommener Sitzung.

(4) Teilnehmern an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereit gestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Landrates.

(5) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

(6) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete

(1) Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 280,00 EUR. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für die Zeit, in der der Kreisbrandmeister von seinem Stellvertreter vertreten wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 175,00 EUR, wenn der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt.

(3) Zusätzlich erhält der Kreisbrandmeister bzw. dessen Stellvertreter für jede im Landkreis ansässige Gemeindefeuerwehr einen Zuschlag von 3,00 EUR pro Monat.

(4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen.

(5) Die Kreisausbilder für Truppmänner, Truppführer, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägenführer, Jugendwarte und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

(6) Die Helfer der Kreisausbilder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 5 Aufwandsentschädigung für den leitenden Notarzt und den organisatorischen Leiter Rettungsdienst

(1) Der leitende Notarzt erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 EUR vergütet.
(2) Der organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält, soweit er die Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 EUR vergütet.
(3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für den Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 6,00 EUR je Stunde.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die Entschädigung nach §§ 1, 3 und 6 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 4 wird zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
(3) Die Entschädigung für Kreisausbilder und deren Helfer nach § 4 Abs. 5 und 6 wird auf Stundennachweis zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
(4) Die Entschädigungen nach § 5 werden jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 8 Reisekostenvergütung

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
(2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes.
(3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die in Sitzungen des Kreistages und seinen Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
(4) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt das Gremium, in dessen Auftrag die jeweilige Dienstreise erfolgt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Entschädigungssatzung des Landkreises Meißen vom 14. Oktober 1999 und die Entschädigungssatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 17. Dezember 2001 außer Kraft. Gleichzeitig treten §§ 2 und 3 der Satzung über die Entschädigung der Tätigkeit des ärztlichen Leiters Rettungsdienst, leitenden Notarztes, organisatorischen Leiters Rettungsdienst des Landkreises Meißen vom 18. Dezember 2006, § 6 der Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Landkreises Meißen vom 23. September 2003 und §§ 2 und 3 der Satzung über die Entschädigung der Feuerwehrtechnischen Bediensteten des Landkreises Meißen vom 19. April 2002 außer Kraft.
(2) § 4 Abs. 1 bis 5 der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat

Öffentliche Zustellung

Vollzug des Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGBII) Zehntes Buch (X)

Herrn **Paul Heerklotz,** geb. 09.03.1980, ohne festen Wohnsitz, ist der vom Landratsamt Meißen , Dezernat II , Amt für Arbeit und Soziales, erlassene Einstellungsbescheid vom 20.08.2008, Aktenzeichen: 1002.5.0867, zuzustellen. Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person derzeit unbekannt ist (§ 10 Abs. 1 Ziffer 1 SächsVwZG). Der Bescheid liegt beim Landratsamt Meißen, Amt für Arbeit und Soziales, Loosestraße 17-19, 01662 Meißen, zur Abholung in Zimmer A040 bereit. Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 SächsVwZG zwei Wochen lang ausgehängt und laut Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 29.10.1998 durch Aufnahme in das Amtsblatt des Landkreises Meißen ortsüblich bekanntgemacht. Der Einstellungsbescheid vom 20.08.2008 gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe als öffentlich zugestellt (§ 37 Abs. 4 SGB X). Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist nach § 62 SGB X von einem Monat an zu laufen.

Meißen, 20.08.2008
Würkner, Amtsleiter Amt für Arbeit und Soziales

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Nachruf

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin in der Schulverwaltung im Landratsamt

Silvia Kschier

die am 14. August 2008 nach langer, schwerer Krankheit
im Alter von 50 Jahre viel zu früh verstorben ist.
Das Landratsamt trauert um eine engagierte und vorbildliche Kollegin.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Arndt Steinbach
Landrat

Kerstin Lindner
Roswitha Steinbacher
Personalrat

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze ist angelaufen

Vom Bundesverwaltungsamt Köln sind jetzt die ersten Zuwendungsbescheide zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi im Landratsamt eingetroffen. Mit den Mitteln von Bund, Land, Freistaat und Landkreis können in der Gemeinde Thiendorf für den Zeitraum von drei Jahren fünf neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Einsatz der Arbeitnehmer erfolgt in der Grundschule, in zwei Kindertagesstätten und im Bauhof.
In der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH entsteht ein zusätzlicher Arbeitsplatz im Bereich Migration und ein weiterer im Kinderhaus. Auch Städte und Gemeinden aus dem Altlandkreis Meißen können in diesem und im nächsten Jahr mit einer ähnlich gelagerten Förderung rechnen. Gefördert werden vor allem sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte und Landkreise.

VGM fährt jetzt auch in Riesa

Seit Montag (25. August) ist die Notarurkunde für die Fusion des PNV mit der Meißner Verkehrsgesellschaft amtlich. Mit rund 350 Arbeitsplätzen und 113 Bussen ist das Unternehmen ein starker ÖPNV-Partner für den neuen Landkreis. Kreativ und wirtschaftlich soll die Zukunft sein.
Die aktuelle Kreisfusion bietet seit dem 1. August 2008 die Chance, bekannte Synergieeffekte im öffentlichen Personennahverkehr auch Realität werden zu lassen. VGM-Geschäftsführer Rolf Baum denkt dabei vor allem an Leerfahrten und lange Wartezeiten, Werkstattkosten und Kraftstoffeinkauf: „Busverbindungen sind nur dann effektiv, wenn sich die Strecken miteinander verknüpfen.“ Fährt der Bus von Meißen nach Riesa und drei Stunden später wieder retour, lohnt sich die Fahrt erst, wenn die Zwischenzeit mit anderen Touren etwa Richtung Zeithain ausgefüllt wird.
Mit der Fusion Riesa-Meißen gibt es viele Möglichkeiten sparsamer Wirtschaftsführung. Sicher sind nur die Arbeitsplätze. „Wir haben bereits“, so Rolf Baum, „einen einheitlichen Tarifvertrag mit ver.di und dem Betriebsrat vereinbart.“ Ansonsten möchte die VGM sich nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch moderner ausrichten. Sieben neue Busse sind bereits im Riesaer Gebiet unterwegs. Die VGM sieht den Öffentlichen Personnahverkehr mit ihren eigenen wie den privaten Angeboten sehr gut aufgestellt. Vor allem im Verkehrsgebiet Großenhain und Gröditz befahren private Unternehmen die Linien. „Gemeinsam“, so das Resümee von Rolf Baum, „müssen wir die Chancen eines vielfältigen Nahverkehrs nutzen.“ Und der reicht vom Schülerverkehr über das „normale“ Linienangebot bis zum Tourismus.

Das Forstamt im neuen Landkreis

Forstamtsleiter Detlef Albrecht (r.) mit einem seiner Mitarbeiter.

Basco stören die Besucher im Kreisforstamt in Kleinthiemig nur, wenn sie von einem Jagdhund begleitet werden. Dann wittert er wohl Konkurrenz im amtlichen Revier. Amtsleiter und Forst-Diplomingenieur Detlef Albrecht sitzt mit Hund Basco und sechs Kollegen seit dem 1. August wieder an der Großenhainer Straße 28: „Der Freistaat hat mit der Verwaltungsreform die Forstaufgaben neu verteilt. Ein Teil – das sind wir – gehören zu den Landkreisverwaltungen, der andere ist beim Freistaat geblieben.“ Detlef Albrecht hat sich freiwillig für die Aufgabe im Neukreis Meißen gemeldet, entsprechend motiviert geht es in seinem Amtsbereich zu. Dass Wald in der Bundesrepublik nicht einfach Wald ist, sondern ein kompliziertes rechtliches Gebilde, sollte eigentlich nicht überraschen. Unterschieden wird zwischen Privatwald, Körperschaftswald – in den sich Kommunen und Kirchen teilen -, Landeswald, Bundeswald – der vor allem militärisch genutzt wird – und im Osten Treuhandrestwald.
Zwei Forstreviere mit insgesamt 1.450 Quadratkilometer gehören zum Amtsbezirk Meißen. Die beiden Revierförster, schätzt Detlef Albrecht, werden pro Jahr etwa 20.000 Kilometer mit dem Fahrzeug unterwegs sein, um die vielfältigen Aufgaben erledigen zu können. Im Riesa-Großenhainer Forstrevier Nord gibt es etwa 13 Prozent Waldfläche, in der Meißner Region, dem Forstrevier Süd, sind es 18 Prozent. „Viel zu wenig“, sagt der Amtschef, „umso sorgsamer müssen wir mit diesen Flächen umgehen.“ Zu dieser Sorgfalt gehören Forstaufsicht und Forstschutz. Dabei wird u.a. die Waldbewirtschaftung der Privatbesitzer wie der Körperschaften überwacht, es geht um Sicherheit und Ordnung im Gesamtwald. Gefahren wie der Borkenkäfer, Waldbrand oder Industrieabgase gehören in den Aufgabenbereich Waldschutz. Und weil der neue Landkreis eben wenig Wald zu bieten hat, achtet Detlef Albrecht besonders strikt auf die Erfüllung aller Forderungen nach sächsischem Waldgesetz im Kontext mit Straßen-, Wohnungs- oder Industriebau. Der Themenkreis reicht hier von Ersatzmaßnahmen, wenn etwa beim Straßenbau Bäume gefällt werden müssen, über Waldabstandsregelungen bis zu komplizierten Planfeststellungsverfahren. Der Amtschef ist Realist: „Laut Landesentwicklungsplan soll die Waldfläche in Sachsen auf 30 Prozent vergrößert werden. Aber welcher Landwirt tauscht Feld gegen Wald?“ Noch wird die Aufforstung allerdings gefördert und so suchen die Förster das Gespräch mit den Bauern. Das dazugehörige Thema heißt Saatgut. In Sachsen dürfen nur anerkannte Saatgutbestände von professionellen Baumschulen „beerntet“ – so der Fachjargon – werden. Das Forstamt überwacht und kontrolliert die Saatgutgewinnung. Die Zukunft gehört dem Mischwald, wobei die Klimaerwärmung bei der Auswahl der Baumart schon eine Rolle spielt. Geeignet sind Kiefer, Roteiche, Eiche oder Linde.
Damit ist die Aufgabenliste des Kreisforstamtes noch lange nicht geschlossen: Hier erfolgt u.a. die forstliche Rahmenplanung oder die Ausbildung von Forstreferendaren. Zahlreiche Stellungnahmen zum Themenkreis Wald haben Kleinthiemig als Absender. So etwa Verbiss- und Schälgutachten, die mitentscheiden über die Abschussquoten bei Wild. Oder die Reiter, sie erhalten im Forstamt die vorgeschriebene Plakette für den Jahresritt durch den Kreisforst.
Für Landrat Arndt Steinbach sind die neuen Aufgaben rund um den Forst eine Bereicherung: „Die Verwaltung verantwortet den Natur- und Umweltschutz, verfügt also über umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet. Da ist der Forst eine sinnvolle und zudem sehr schöne Aufgabe.“

Kontaktadresse:
Kreisforstamt, 01561 Wildenhain/OT
Kleinthiemig, Großenhainer Straße 28
Fon: 03522-528330
Fax: 03522-528333
Öffnungszeiten:
Montag, Freitag: 7:30 bis 12 Uhr
Dienstag: 7:30 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 7:30 bis 12 und 14 bis 17 Uhr

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Kreismedienstelle öffnet am neuen Standort

Pünktlich mit dem Beginn des neuen Schuljahres öffnete am 25. August die Kreismedienstelle in Meißen wieder ihre Pforten für Lehrer und Schüler. Nunmehr im Meißner Berufsschulzentrum untergebracht, konnten die Mitarbeiter als ersten Kunden einen Lehrer von der Förderschule „Am Kalkberg" begrüßen. Weitere folgten in kurzem Abstand. Vorangegangen waren umfangreiche Bauarbeiten am neuen Standort, die ebenso termingemäß abgeschlossen wurden wie der sich anschließende Einzug. Damit steht den Nutzern eine moderne, gut ausgestattete Einrichtung zur Verfügung, die neben der Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsfilmen auch Arbeitsmöglichkeiten im Studio und an den Ton- und Filmschnittplätzen bietet. Besonders freuen können sich die Lehrer und Schüler des Berufsschulzentrums - sie haben nun den kürzesten Weg.

Musikschule gewann Preis

Das Radebeuler Kammerorchester der Musikschule des Landkreises Meißen nahm erfolgreich am XXXI. Internationalen Musikwettbewerb in Bydgoszcz / Polen teil und gewann den Preis des Oberbürgermeisters der Stadt. Insgesamt 16 Ensembles aus 12 Ländern wurden zu diesem Festival eingeladen, für die Schüler kam es zu vielen interessanten Begegnungen.

Handwerker wollen Kontakte zu Schulen vertiefen

Wie geht es weiter mit dem Handwerk im neuen Landkreis Meißen? Diese Frage diskutierte Landrat Arndt Steinbach (Mitte) mit Kreishandwerksmeister Kurt Hähnichen (l.) sowie Ernst Kriesch, dem Inhaber der gleichnamigen Metallbaufirma aus Weinböhla, am 19. August im Landratsamt in der Brauhausstraße. Das Handwerk sieht sich in der Region gut aufgestellt, allerdings haben die Innungen auch einige Wünsche an die Politik. Ein Thema ist der Nachwuchs für das Handwerk. Die Kreishandwerkerschaft möchte die Beziehungen zu den Schulen und Beruflichen Schulzentren, für die der Landkreis zuständig ist, vertiefen. Gute Leistungen, soziale Kompetenz und handwerkliche Tugenden sind die Botschaft an den Nachwuchs. Arndt Steinbach will mit seinen Möglichkeiten diesen Prozess begleiten und moderieren.

Ausstellung in Stösitz wird verlängert

Unsere Ausstellungszeit im Dorfgasthof Stösitz ging offiziell am 17.08. zu Ende. Herzlich bedanke wir uns bei allen Leihgebern. Sie sind die eigentlichen Akteure dieser Ausstellung. Wir konnten über 900 Besucher in unserer Ausstellung zählen. Das ist für eine Ausstellung mit so einem etwas ungewohnten Ausstellungsinhalt grandios. Zumal auch noch diese Ausstellung in einem 131 Seelendorf stattfand. Eigentlich wollten wir diese Ausstellung auch noch an einem anderen Ort zeigen. Doch aus versicherungsrelevanten Dingen ist es uns nicht gelungen.
Das Interesse, diese Ausstellung zu verlängern, zeigen uns die vielen freundlichen Worte im Gästebuch bzw. in den persönlichen Gesprächen. Einige Besucher möchten gern in einer der nächsten Ausstellung auch ihr Bild zur Präsentation geben. Darüber sind wir sehr erfreut. Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, die Ausstellung im Dorfgasthof Stösitz vom 11.September bis zum 05.Oktober 2008 mit dem Einverständnis der Leihgeber zu verlängern, zeigt es uns doch den hohen Stellenwert einer solchen ländlichen Bildergalerie, insbesondere auch im Blick auf die demographische Entwicklung und der Inwertsetzung des ländlichen Raums.
Die Ausstellung wird dann von Donnerstag und Freitag von 13:00 - 17:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 10:00 - 17:00 Uhr geöffnet sein.

Dirk Zschoke, Gemeinde Stauchitz
Axel Heinze, Kreisentwicklungsamt Landratsamt Meißen

TIPPS, TERMINE, VEREINE

Im Dialog mit der Natur

Am 20. Juni 2008 fand die Gründungsversammlung des Vereins NaturBewusst Oberes Elbtal e.V. statt. Mit der Natur im Dialog, im Einklang leben, heißt die Zeichen der Natur wahrnehmen und erkennen zu können. Informationen über und Begegnungen mit Tieren und Pflanzen fördern auf geistiger und emotionaler Basis einen sachgerechten und respektvollen Umgang mit der belebten Natur. Eine gelingende Mensch-Tier-Beziehung setzt intakte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen voraus. Der Schutz der Umwelt stellt eine jeden Menschen, unter Einbeziehung der Beantwortung der Frage nach dem „Wie?“, zu vermittelnde Notwendigkeit dar.
Der Verein NaturBewusst Oberes Elbtal e.V. hat sich der natur- und umweltpädagogischen Arbeit verschrieben. Darüber hinaus setzt er sich für eine artgerechte Haltung der Heim- und Nutztiere sowie den Erhalt und die schonende Nutzung der noch existierenden Naturräume ein. Als Beispiele für Projekte des Vereins NaturBewusst Oberes Elbtal e.V., zu deren vollständiger Verwirklichung noch engagierte Mitstreiter gesucht werden, seien genannt:

- Vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere im Oberen Elbtal
- Umgang mit Fuchs, Waschbär & Co. im urbanen Siedlungsraum
- Parasitäre Gefahren in Grünland und Wald – Schutzmaßnahmen und Erkennungsmöglichkeiten
- „Grüne“ Gentechnik – Eine Gefahr für Umwelt und Verbraucher?
- Angst vor Hunden – Gemeinsam besiegen wir sie!
- Der Hund in der Öffentlichkeit – Vermeidung von Konflikten
- Unsere landwirtschaftlichen Nutztiere – Erlebnisreiche Stunden auf dem Bauernhof
- Die Welt der Bienen, Hornissen und Wespen – Dem Imker über die Schultern geschaut

Langfristig ist die Errichtung eines NaturBewusst-Zentrums geplant. In einer naturnah gestalteten Gartenanlage mit einheimischen und vorwiegend seltenen Pflanzen führt ein Erlebnispfad für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einer natur- und umweltthematischen Ausstellung.

Kontakt: NaturBewusst Oberes Elbtal e.V., Alter Dresdner Weg 27, 01689 Weinböhla, Tel.: (035243) 44665 bzw. (0151) 17896017, E-Mail: naturbewusst@arcor.de.

11. Sächsisches Landeserntedankfest in Oschatz

Vom 19. bis 21. September 2008 feiern die Sachsen ihr elftes Landeserntedankfest. Der diesjährige Gastgeber, die Stadt Oschatz, organisiert das Fest gemeinsam mit dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK), wobei sie von Bürgern, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Institutionen und Behörden der Stadt, der Region und aus dem ländlichen Raum tatkräftig unterstützt werden. Sachsens größtes Erntedankfest hat sich, auch dank der Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zu einer traditionsreichen Veranstaltung entwickelt und ist Spiegelbild der Leistungen der Menschen aus dem ländlichen Raum. Schirmherr des Festes ist der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Frank Kupfer. Besucher der Veranstaltung können sich auf interessante Tage zwischen Tradition und Moderne, Gottesdienst und Erntedank, Musik und Tanz, Zunft und Handwerk und vielem mehr für Jung und Alt freuen und das Flair des Landeserntedankfestes mit seinen einzigartigen Höhepunkten erleben. Dazu zählen der große Handwerker- und Bauernmarkt am Samstag und Sonntag, der ökumenische Erntedankfestgottesdienst am Sonntagvormittag, ein abwechslungsreiches Kulturprogramm, der Erntetanz am Samstagabend, Tierschau und Landtechnikausstellung, Angebote für Kinder und Familien, Kleinkunst und Schausteller, verschiedenste Ausstellungen, Präsentationen und Fachvorträge sowie sächsische Spezialitäten an allen Tagen. Der Sächsische Landfrauenverband e.V. führt im Rahmen des Festes seinen 15. Wettbewerb um die „Schönste Erntekrone“ und den „Schönsten Erntekranz“ Sachsens in Oschatz

durch, der Sächsische Blasmusikverband e.V. seinen Wettbewerb „Die 5. Krone der Blasmusik“. Der Eintritt ist frei. Ehrengäste des Landeserntedankfestes werden unter anderem der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, Umwelt- und Landwirtschaftminister Frank Kupfer, weitere Vertreter des öffentlichen Lebens sowie die Sächsische Erntekönigin, die Sächsische Ernteprinzessin und weitere Hoheiten sein. Ausführlichere Informationen zum gesamten Landeserntedankfest, dem Programm und den weiteren Angeboten und Aktionen sind im Internet unter www.slk-miltitz.de (Menüpunkt Landeserntedankfest) oder unter www.oschatz.org (Menüpunkt Landeserntedankfest) zu finden. *(Foto: SLK)*

Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V.

Niederauer Str. 8, 01662 Meißen,
Büro Tel.: 03521/731193,-94; Fax: 03521/731195
www. jugendkunstschule-meissen.de

Die Neuaufnahme von Teilnehmern in unseren Kursen ist wieder möglich. Vorgestellt werden die Kurse Design und Holzgestaltung. Design im Kurs lernt der Teilnehmer die Raum – Körper Vorstellung zu erweitern und zu entwickeln. Es werden auf Körper und Fläche bezogene Materialstudien (Frottagen, Collagen, Assemblagen) erarbeitet und durch Farbenlehre und Farbenstudium das Sensibilisieren des Sehens von Farbtonwerten unterstützt. Der Kurs vermittelt allgemeines Grundlagenwissen auf den Gebieten der Gestaltung und Darstellung und dient der Hochschulvorbereitung.
Holzgestaltung Der Kurs Holzgestaltung vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten im schöpferischen Umgang mit dem Material HOLZ. Dabei lernen die Teilnehmer den Umgang mit Schnitz- und Schneidwerkzeugen, Bandsäge und Drechselbank – sie erwerben Kenntnisse zur Spezifik verschiedener Hölzer und deren Eigenschaften. Das Kursangebot umfasst in der Schnitztechnik (Rundplastik und Relief), sowie aufbauende Fertigkeiten im Drechseln von Gefäßen u.a. Objekten, Montage/ Collage von Reliefs und Objekten, Bau von beweglichem Spielzeug. Schrittweise realisieren die Schüler ihre eigenen Ideen bis zum fertigen Ergebnis.

Meißen, Niederauer Str. 8

Mo	16.30 - 18.30 Uhr	Holzdesign - Schüler / Jugend
Di	14.30 - 15.30 Uhr	kreative Früherziehung - Kinder ab 4 Jahre
	18.00 - 20.00 Uhr	Design - Schüler / Jugend
Fr	16.30 - 18.30 Uhr	Bühnenbild - Schüler / Jugend

Krögis, Grundschule

Mi	13.00 – 15.00 Uhr	Malerei / Grafik - Schüler ab 1. Klasse

Gymnasium Nossen, 14tägig

Mi	14.30 – 16.30 Uhr	Malerei / Grafik - Schüler / Jugend (auf Wunsch berufs -u. studienvorbereitend)

Nutzt die Möglichkeit (gleich nach den Ferien) für einen Monat Schnupperkurs als Geschenk- Gutschein. Der Beginn eines Kurses ist ab September zu jeder Zeit möglich und an kein Datum gebunden. Die Kurse sind Freizeitkurse nach dem Unterricht. Bitte Info-Material und Kursangebote anfordern. Klosterpark Altzella (Nossen): Ausstellung der Jugendkunstschule (Geöffnet von: Dienstag – Freitag, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sa/So/Feiertag, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

TIPPS, TERMINE, VEREINE

Weinböhlaer Reitjagd/Herbst- & Kinderfest

Am 3. Oktober um 20:00 Uhr läuten wir das Wochenende im Festzelt ein mit Dancefloor Kult – Hits der letzten drei Jahrzehnte. Der Eintritt kostet 3 Euro. Und wer in DDR-Kostüm/Uniform erscheint, erhält ein Freigetränk. Die Reitjagd beginnt am 4. Oktober um 10:00 Uhr auf unserem Vereinsgelände. Hier starten auch die Kremser, die die Jagd begleiten. Freuen Sie sich wieder auf die Anwesenheit von August den Starken und Gräfin Cosel. Abends ab 20:00 Uhr gibt's Tanz für lle, den Reiterball mit traditionellem Jagdgericht. Der Eintritt ist frei! Am Sonntag laden wir zum Familientag, Herbst- & Kinderfest ein. Beginn ist um 10:00 Uhr mit einem Frühschoppen zur Wunschmusik. Bei gastronomischer Versorgung, Mittagessen, Kaffee und Kuchen erwartet Sie ab 13:00 Uhr ein kleines Programm, u.a. Reiterspiele, Ponykutsche, Ponyreiten, Kinderzirkus, Jugendfeuerwehr, Hüpfburg und vieles mehr. Der Eintritt ist auch hier wie immer frei. Dieses Wochenende lassen wir abends gemütlich am Lagerfeuer mit Knüppelkuchen backen ausklingen. Das Festzelt befindet sich auf dem Reitplatzgelände des RFV, Forststraße 28 e in Weinböhla (gegenüber Holzhandel Tkocz / PV Starke) und ist an allen Tagen beheizt.

Ihr Reit- & Fahrverein Weinböhla e.V.
www.RFVweinboehla.de mail@RFVweinboehla.de

Haus am Poppitzer Platz Riesa

12.-14.09.08
Stadtfest in Riesa, Fr. ab 20:00 Uhr Boulevard der Weltmusik, Sa. 22:15 Uhr Feuerwerk, Rummel, 3 Bühnen, Schlemmermeile, Kinderinsel
13.09.08, 9:00 -13:00 Uhr
Riesaer Klosterhofmarkt, Klosterhof, Riesa, Rathausplatz 1 • Städtische Galerie Ansprechpartner: Birgit Herold, Städtische Galerie der FVG Riesa mbH, Tel.: 03525-732586, „Kunstwege„ - eine Ausstellung des Vereins Riesa-Kreatives Centrum e.V., Malerei & Grafik, Keramik - Töpfern, Künstlerische Textilgestaltung, Künstlerische Metallgestaltung, Schnitzen/Holzgestaltung, Eröffnung: Freitag, 29. August 2008, 18.00 Uhr im Ausstellungssaal, 2. Etage, Zur Eröffnung ist der Eintritt frei. Dauer der Ausstellung: bis 12. Oktober 2008 Es gelten die Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Stadtmuseums Riesa. Dienstag 10-19 Uhr, Mittwoch - Freitag 10-18 Uhr, Sonntag und Feiertag 13-18 Uhr, Samstag und Montag geschlossen.

Städtische Bibliothek, Ansprechpartner: Frau Proschwitz, Telefon: 03525/659300
17. September, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Literaturwerkstatt in Riesa für Schüler und Jugendliche • Thema: „Lyrik: Sprachbilder", Stadtbibliothek im Haus am Poppitzer Platz, Poppitzer Platz 3, Tel.: 03525 732102

24. September, 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Literaturwerkstatt in Meißen für Schüler und Jugendliche, Thema: „Lyrik: Sprachbilder", Stadtbibliothek Meißen, Kleinmarkt 5, 01651 Meißen, Tel.: 03521 467300

24. September, 17.00 Uhr - 20.00 Uhr Literaturwerkstatt in Meißen für Erwachsene, Thema: „Lyrik: Sprachbilder", Stadtbibliothek Meißen, Kleinmarkt 5, 01651 Meißen, Tel.: 03521 467300

ANZEIGEN

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen: 03722/50 2000 oder verlag@riedel-ohg.de

JUBILÄEN

Arndt Steinbach gratuliert

Zur Diamantenen Hochzeit

Ehepaar Anita und Walter Lehnhardt aus Constappel am 9. September
Ehepaar Irma und Heinz Markant aus Koselitz am 11. September

Zur Goldenen Hochzeit

Ehepaar Liselotte und Helmut Leonhardt aus Graupzig am 2. September
Ehepaar Ursula und Horst Meinert aus Tauscha am 5. September
Ehepaar Barbara und Karl Zieger aus Schleinitz am 6. September
Ehepaar Helga und Eberhard Maiwald aus Scharfenberg am 15. September

Zum 102. Geburtstag

Frau Margarete Klinkicht aus Meißen am 4. September

Zum 101. Geburtstag

Frau Charlotte Winkler aus Meißen am 13. September

zum 95. Geburtstag

Frau Elfriede Jäger aus Weinböhla am 7. September
Frau Marianne Schenk aus Meißen am 8. September

zum 90. Geburtstag

Frau Erika Richter aus Radebeul am 4. September
Herrn Paul Göldner aus Meißen am 6. September
Frau Erna Freudenberg aus Meißen am 11. September
Frau Anna Köppe aus Meißen am 12. September
Frau Ingeborg Freudenberg aus Boxdorf am 14. September
Frau Hildegard Jentzsch aus Meißen am 16. September
Frau Doris Döring aus Meißen am 17. September

und wünscht den Jubilaren auch nachträglich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

ANZEIGEN

Erfolgreich anbieten

Klapprahmen inkl. Druck

DIN A4 22,- €
DIN A3 26,- €
DIN A2 38,- €
DIN A1 46,- €
DIN A0 74,- €

Netto Preise für Posterpräsentations- system. Plakatwechsel erfolgt durch Aufklappen. Inkl. Druck und Einlegen

gut + günstig = RIEDEL
(0 37 22) 40 80 16

Neubau Halle und Verwaltungstrakt Bauhof in Glaubitz

Industriestraße C 1, 01612 Glaubitz

- Neubau
- Sanierungen
- Gutachten
- Beratung
- Tragwerksplanung
- Bauüberwachung
- Städtebau
- Wohnungsbau
- Industriebau

Dipl.-Ing. Eva Eisenreich, Architektin
Dipl.-Ing. (arch.) Thomas Eisenreich
Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Herrmann

ARCHITEKTURBÜRO AN DER ELBE

über 15 Jahre Innovation · Kompetenz · Erfahrung

Niederlagstraße 11 - 01589 Riesa - Fon: (03525) 734310 Fax: (03525) 732197 - Mail: kontakt@elbe-architekten.de

Im Bereich des Haltepunktes Glaubitz, Bahnhofstraße, ist vorgesehen, einen P + R Platz zu schaffen. Dieser soll auf beiden Seiten der Bahnlinie auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eingerichtet werden. Erforderlich ist, die entsprechenden Flächen dafür bereit zu stellen. Unter Beachtung der unmittelbaren Nähe zum Haltepunkt der DB AG sind einerseits die sogenannte Ladestraße und andererseits das Gelände des Bauhofes der Gemeinde zu sehen.

Ausgehend davon wurde damit eine Verlagerung des Bauhofes für die Realisierung dieser Maßnahme notwendig. In diesem Zusammenhang bestand die Möglichkeit für einen Neubau des Bauhofes der Gemeinde im Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz Flächen bereit zu stellen. Unter dem Aspekt des gegenwärtigen baulichen Zustandes des vorhandenen Gebäudes einschließlich der Außenanlagen werden sich damit die Arbeitsbedingungen und auch die Betriebswirtschaftlichkeit erheblich verbessern (u.a. Arbeitsabläufe, Fahrzeuge an einem Standort, Winterdienst).
Zur Vorbereitung des Bauvorhabens für den Neubau des Bauhofes wurde das Architekturbüro „An der Elbe“ am 27.06.2007 mit der Erarbeitung der notwendigen Bauplanungsleistungen beauftragt. Für die Realisierung der Planungen für die Elektro- sowie Heizungs- und Sanitärinstallation erhielt das Ingenieurbüro Herrmann & Richter sowie das Ingenieurbüro Müller & Partner die entsprechenden Aufträge.

Die Baugenehmigung zum Vorhaben erhielt die Gemeinde mit Schreiben des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 26.02.2008.

Ausgehend davon konnten nunmehr die öffentlichen Ausschreibungen der verschiedenen Gewerke vorgenommen werden. Mit den erforderlichen Beschlussfassungen des Gemeinderates Glaubitz wurden folgende Baulose zur Umsetzung dieses Bauvorhabens mit
geschätzten Gesamtkosten brutto in Höhe von 646.000,00 € in den vergangenen Monaten in Auftrag gegeben:

Baulos 1	-	allgemeine Bauleistungen an TS Bau GmbH, NL Riesa aus Glaubitz
Baulos 3	-	Fenster an Aschekowski GmbH aus Gräfenhainichen
Baulos 4	-	Bodenleger an Freitaler Fußbodentechnik aus Freital
Baulos 5	-	Fliesenleger an Fliesen Fischer aus Chemnitz
Baulos 6	-	Malerarbeiten an Raumdecor und Bauservice Rico Scheinpflug aus Rödern
Baulos 7	-	Schlosser an Metallbau Donat aus Grödel
Baulos 9	-	Stahlhalle an Schmiedemeister Werner Richter aus Riesa
Baulos 11	-	HLS-Installation an Otto Dämmig GmbH aus Neuseußlitz
Baulos 12	-	Elektroinstallation an Elektro-Preußner aus Weißig

HERRMANN UND RICHTER
INGENIEURBÜRO FÜR ELEKTROTECHNIK

- Beratung
- Planung
- Ausschreibung
- Bauüberwachung

Herrmann und Richter • Industriestraße A 11 • 01612 Glaubitz
Telefon: 03 52 65 / 5 13 70 • Telefax: 03 52 65 / 5 13 71
www.herrmann-und-richter.de • hur@zts.de

Raumdekor- und Bauservice
Maler, Fliesen und Bodenlegearbeiten
Rico Scheinpflug
Kirchgasse 6a · 01561 Rödern
Telefon 03 52 08 / 29 79 4
Fax 03 52 08 / 38 79 3
Funk 01 52 08 / 66 18 20

Realisierungszeitraum des Bauvorhabens:
Mai 2008 - Oktober 2008

Gegenwärtig läuft das öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Realisierung der Außenanlagen für den neuen Bauhof. Abschließend werden in den nächsten Tagen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Bauhofes die Möblierung und Ausstattung für die neuen Räume festgelegt und ausgeschrieben, so dass wie vorgesehen, im November 2008 der Umzug in das neue Gebäude vonstatten gehen kann.

RICHTER 1884
Werner Richter
SCHMIEDEMEISTER & INGENIEUR
Schmiedearbeiten • Tore • Treppen • Geländer
Strehlaer Straße 7 • 01591 Riesa a. d. Elbe
Telefon 03525/734543 • Fax 03525/731495

Freitaler Fußbodentechnik
Inh. R. Nitzsche
FFT
FFT_Nitzsche@gmx.de
Radonabdichtung
Beschichtung/ Versiegelung
Bodenbelag/ Laminat
Zementestriche
Fließestriche
Betonböden
Paul - Ehrlich Str. 18 • 01705 Freital • Tel. 0351 - 6 41 33 27 • Fax 0351 - 6 41 39 97

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen: 03722/50 2000 oder verlag@riedel-ohg.de

Betreiber-gesellschaft des
ZTS
Zentrum für Technologiestrukturenentwicklung Region Riesa-Großenhain GmbH
TGZ
Technologieorientiertes Gründerzentrum Glaubitz
Industriestr. A11, 01612 Glaubitz
Telefon (03 52 65) 51-0, Fax (03 52 65) 5 58 45, www.zts.de

genero chemicals
Dr. Volker Börner
Industriestr. A11
01612 Glaubitz
(Germany)
Amino Acids Derivatives
Peptide Derivatives
Heterocycles
Sulphur Chemistry
Custom Synthesis
Telefon: +49 (0)35265-51170
Telefax: +49 (0)35265-51174
eMail: genero.chemicals@web.de
www.genero-chemicals.de

TÜV SÜD
TÜV SÜD
Management Service GmbH
Industriestr. A 11
01612 Glaubitz · Deutschland
Telefon 035265 51150 / 0351 4202 412
Telefax 035265 51151 / 0351 4202 441
Mobil 0160 360 2536
juergen.thomas@tuev-sued.de
www.tuev-sued.de
Dipl.-Ing.
Jürgen Thomas
Zertifizierung von Managementsystemen
Kunden-Kompetenz-Center
TÜV®

Die Gemeinde Zeithain als sächsischer Wirtschaftsstandort mit Potenzial

Soziales und Kultur

Die Gemeinde verfügt über 3 Kindertagesstätten, die alle in den letzten 5 Jahren grundhaft saniert wurden und sich somit in einem hervorragenden Zustand befinden. Die Kinderbetreuung erfolgt durch bestens ausgebildetes und hoch motiviertes Personal.

Die Grundschule in Zeithain wird gerade saniert und steht den Kindern ab dem Schuljahresbeginn 2009/2010 wieder zur Verfügung. Zur Grundschule gehört ein Hort zur zur Betreuung der Kinder in den Nachmittagsstunden.

Neben der großen Mehrzweckhalle im Ortsteil Röderau wird auch in den kommenden Jahren im Ort Zeithain selbst eine neue Turnhalle entstehen und im Zusammenhang mit dem Neuzeithof (Wettbewerbsbeitrag „Ab in die Mitte“) ein neues Ensemble für Hort- und Krippenkrippenkinder, Gastronomie und Einzelhandel geschaffen.
Für die kulturelle Nutzung stehen den Bürgern neben der bereits erwähnten Mehrzweckhalle 5 Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung, sowie eine Vielzahl an Gaststätten und Gasthöfen.

Erholung

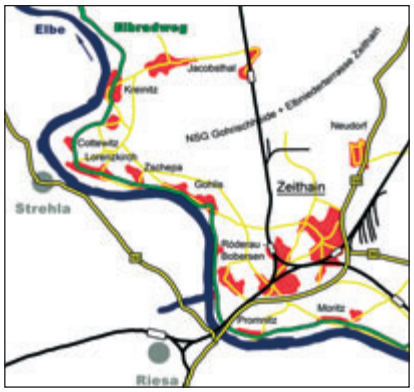

Unter dem Leitsatz des Leader-Gebietes Elbe-Röder-Dreieck „wohnen wunderbar wirtschaftsnah“ bietet nicht nur das Gemeindegebiet von Zeithain sondern die gesamte Region Möglichkeiten für Sport und Erholung praktisch vor der Haustür.
Angelehnt an den Elberadweg gibt es in der Region mit der Gohrischheide, den Barockgärten Tiefenau und Zabeltitz, den Elbweindörfern ab Diesbar - Seußlitz bis nach Meißen und Radebeul viel sehens-und erlebenswertes.

Weitere Informationen zur Gemeinde und deren Umgebung stehen Ihnen auf unserer neugestalteten Homepage www.zeithain.de zur Verfügung.

Hannes Berger
Bürgermeister

BCS
Baustoff Control Service GmbH & Co.KG

Zentrallabor Zeithain - 01619 Zeithain - Am See 1
Tel.: 03525 / 60633; Fax: 03525 761313
e-mail: mueller@bcs-dresden.de
Internet: www.bcs-dresden.de

Prüfung von
- Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel;
- Transportbeton incl. Annahmeprüfung;
- Betonwaren und Fertigteile;
- Mörtel, Estrich und Spezialbaustoffe;
- Mauersteine;
- Boden und Baugrund;
- Asphalt und Bitumen;

Baustoff- und Bauwerksdiagnostik;

wsb® clean

Volle Leistung bereits ab einer Person: Die zuverlässige und kostengünstige Kleinkläranlage.

Als sächsischer Hausbesitzer können Sie jetzt mit einem **Zuschuss von 1.500 EUR für den Neubau oder 1.000 EUR für die Modernisierung Ihrer Kleinkläranlage** rechnen. Investieren Sie damit in eine Klärtechnologie,

- die langfristig ebenso sicher wie zuverlässig arbeitet,
- mit vorhersehbaren und überraschend niedrigen Betriebskosten überzeugt
- und die ganzjährig höchste Reinigungsleistung erbringt.

Experten empfehlen WSB® clean – die Kläranlage mit der High Tech eines Baches. Sie erbringt zuverlässig höchste Reinigungsleistung, bei überraschend niedrigen Betriebskosten. Es ist die vollbiologische Lösung für private, gastronomische und kommunale Klärsysteme von 1 bis 5.000 Personen. Die revolutionäre Klärtechnologie wird aktuell weltweit über 25.000-mal eingesetzt und ist unkompliziert als Neubau, Nachrüstung oder Modernisierung installierbar. Interessant ist die behördlich bestätigte Unterlast-Eignung. Ebenso zuverlässig arbeitet WSB® clean nach längerer Ruhe, etwa im Anschluss an Ihren ausgedehnten Familien-Urlaub.

Die Entwicklung, Fertigung, Installation und Wartung von WSB® clean übernimmt die Bergmann Gruppe aus Penig, **Sachsens einziger Komplettanbieter**.

BERGMANN Gruppe
Reine Ingenieurskunst seit 1929.

Qualität aus Sachsen.

Gern beraten wir Sie zu Ihren Fördermöglichkeiten und den Vorteilen von WSB® clean.
Bergmann clean Abwassertechnik GmbH | Am Zeisig 8 | 09322 Penig
Telefon: 037381 | 861–0 | www.wsb-clean.com

Landmaschinenmechanikermeister • Groß- und Einzelhandel mit Pumpen- und Abwassertechnik

Andreas Sporbert Pumpen

PUMPENTECHNIK
für Industrie, Landwirtschaft, private Haushalte

Aus unserem Angebot:

Hauswasserautomat SERVO-JEXM

Tauchmotorpumpen für Haus und Garten BEST ONE/BEST ONE VOX

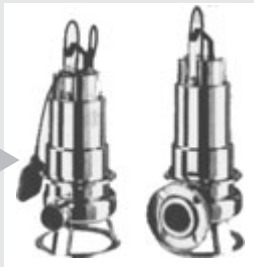

Tauchmotor-pumpen für Abwasser und Schmutzwasser DW - DW VOX

4" Unterwasser-pumpen aus CrNi-Stahl, Winner

mehrstufige selbstansaugende Kreiselpumpe aus Rotguß + Edelstahl, besonders leise + langlebig, ASPRI

Selbstansaugende Kreiselpumpe, SK-32/Mgk

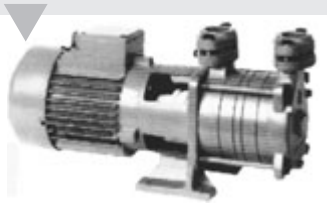

Sie suchen einen Spezialisten? Wir sind Ihr Ansprechpartner!

- Pumpen und Anlagen für Wasser und Abwasser
- Reparatur von Pumpen (auch fast alle DDR-Fabrikate) Gartentechnik, Landgeräte
- Reichhaltiges Zubehör für alle Pumpensysteme, Schläuche, Armaturen, Behälter, Druckkessel
- Weidezaungeräte und Material, Draht, Pfähle, Isolatoren, Schafnetze, Wildzäune
- Brunnensäuberung
- Kernbohrungen von 40 - 200 mm
- Wartung von Pumpenanlagen für Wasser + Abwasser

09648 Altmittweida, Dorfstraße 4, Telefon: (0 37 27) 9 29 02
Mo., Di., Mi., Fr. 14.00-18.00 Uhr, Sa. 9.00 - 12.00 Uhr,
www.sporbert-pumpen.de

WIRTHGEN

Wir verkaufen, verwalten und bewerten zuverlässig und professionell Immobilien. Für unsere Kunden suchen wir geeignete Objekte, wie Bauernhöfe, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Villen und landwirtschaftliche Grundstücke. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen und kostenlosen Beratungstermin unter Tel. 035204/408000.

Ihr Makler mit Kompetenz und Herz.

Wirthgen Immobilien 01723 Wilsdruff, Farbikstr. 1
Tel.: 03 52 04/4 08 00 · Fax 03 52 04/4 78 29
Mail: wirthgen.fredo@t-online.de
www.wirthgen-immo.de

Internationale Mineralien- + Fossilienbörse
Dresden 27. + 28.09.08

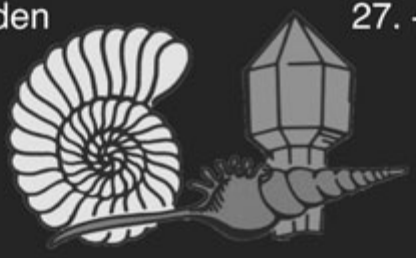

Verkaufsausstellung für
Mineralien*Fossilien*Edelsteine*Schmuck*Zubehör
Fachzeitschriften Muscheln*Esoterik
Große Sonderschau
Messegelände Dresden Ostragehege, Halle 1
Sonnabend 10.00 - 18.00 Uhr, Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Entdecken Sie den Service,
bei dem alles stimmt.
Auch der Preis.

* Gilt für mindestens ein Modell. Kleine Inspektion ab 49,– €, zzgl. Material und Zusatzarbeiten. Für alle Opel Fahrzeuge 3 Jahre und älter. Fragen Sie uns.

Opel Service
Da stimmt einfach alles

Autohaus Schelsky

Internet: http://www.opel-schelsky.de
E-Mail: info@opel-schelsky.de

Umgehungsstraße 23
01723 Wilsdruff
☎ 035204 / 218-0

Ernst-Thälmann-Str. 41
01737 Braunsdorf
☎ 035203 / 37323

25%

Die Abgeltungsteuer kommt
01.01.2009

Haben oder nicht Haben!

Nur noch wenige Wochen, dann unterliegen Ihre Vermögenswerte der Abgeltungsteuer. Clever sein! Nutzen Sie die verbleibende Zeit um noch rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Unsere Experten zeigen Ihnen gern die passende Lösung.

www.sparkasse-meissen.de

Sparkasse Meißen